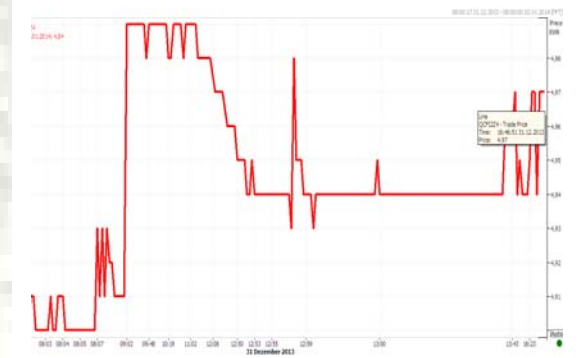




- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC14 Schlusspreis am 31.12.2013 4,97 Euro/t Quelle: ICE

Emissionsbrief 01-2014

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 07.01.2014

DEHSt startet Antragsverfahren für Anlagenbetreiber in einem FMS „Beihilfe zu indirekten CO₂-Kosten“

Eine gute Nachricht sollte es für einen Teil der Anlagenbetreiber sein, die in Deutschland dem EU-Emissionshandelssystem ETS unterliegen und gemäß den EU-Vorgaben in bestimmten Produktionssektoren einer Gefahr der Abwanderung in das EU-Ausland ausgesetzt sind. Aber auch Produktionsbetriebe, die nicht im EU-ETS sind und unter die CO₂-Richtlinie der EU, §10a, Abs. 6 fallen, können sich ab sofort durch den CO₂-Handel verursachten Stromkostenanteile in Höhe von rund 5 Euro/MWh für das Vorjahr zurückerstatten lassen.

Die gute Nachricht relativiert sich allerdings, wenn man weiß, dass die Beantragung in einem elektronischen FMS Strompreiskompensation noch um einiges komplexer ist als die der schon bekannten Zuteilungsanträge für die Periode 2013-2020.

In diesem müssen historische Daten des Betriebes aus den Jahren 2005-2011 erfasst werden, die bisher noch nie benötigt wurden sowie die Herkunft und Beschaffenheit des bezogenen Stroms durch Zertifikate des jeweiligen Energielieferanten nachgewiesen werden. Zudem muss das eigene Produktportfolio genau untersucht werden, inwiefern dieses mit den Vorgaben kompatibel ist und dabei auch noch beachten, dass eine erfolgreiche Erstattung von Stromkosten nicht einen eventuell parallel laufenden Antrag auf Befreiung der EEG-Umlage torpediert.

Zu dieser finanziell interessanten Fördermöglichkeit und der von Emissionshändler.com® empfohlenen Vorgehensweise informiert der hier vorliegende [Emissionsbrief 01-2014](#).

Da die neue Fördermöglichkeit „Strompreiskompensation (SPK)“ eines von nun drei Instrumenten in

Deutschland ist, die Stromkosten zu reduzieren und diese (in einem Teil) eine wichtige Beziehung zueinander haben, nachfolgend zunächst ein Gesamtüberblick.

Versch. Regelungen zur Stromkostenreduzierung

National und international werden erhebliche Anstrengungen unternommen, bestimmte Industriezweige vor hohen Strompreisen zu schützen, damit deren Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Ländern oder Kontinenten erhalten bleibt und eine Abwanderung der Produktion verhindert wird.

Die drei aktuellen Instrumente:

1) **Stromsteuer in Deutschland (Spitzenausgleich)**
Für industriell genutzten Strom kann in Deutschland unter bestimmten Umständen ein Teil der Stromsteuer auf nachträglichen Antrag zurückerstattet werden. Für bestimmte Industriezweige ist die Rückerstattung höher als für die allgemeine Nutzung. Voraussetzung ist in Zukunft der Nachweis eines angewendeten Energiemanagement-Systems (EMS). Vom Spitzenausgleich profitieren per Gesetz bis dato jedoch nur Unternehmen des produzierenden Gewerbes - von einer zum Teil umfangreichen Rückerstattung oder Erlassung der Strom- und Energiesteuer. Zu diesen zählen gemäß Definition der § 2 (3.) StromStG z.B. Unternehmen des Bergbaus/Steine und Erden, des verarbeitenden Gewerbes, der Energie- und Wasserversorgung oder des Baugewerbes. Nach § 9 und § 10 StromStG sind bis weit über 10 Euro Steuerrückerstattung pro MWh verbrauchten Stroms möglich.

2) **EEG-Umlage**
Nach der derzeit gültigen Fassung des Erneuerbare-Energien - Gesetzes (EEG) werden Mehrkosten für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien auf die Stromkosten umgelegt. Dabei handelt es sich derzeit um mehr als 0,06 Euro/kWh (60 Euro pro MWh). Auch hier wurde in Deutschland ein Weg für Stromintensive Unternehmen eröffnet, diese Zusatzkosten zu



verringern. 2014 dürften mehr als 2.700 Unternehmen in den Genuss einer weitgehenden Befreiung von dieser Umlage kommen, wodurch sich natürlich der Betrag der Umlage für die nicht befreiten Abnehmer entsprechend erhöht. Eine Rückerstattung wie bei den Steuern gibt es hier jedoch nicht. Um befreit zu werden, muss ein entsprechender Antrag bereits im Vorjahr bis Jahresmitte gestellt worden sein. Voraussetzung ist auch hier der Nachweis eines angewendeten Energie-Management-Systems (EMS).

Die EU hat vor einigen Wochen angekündigt, diese Regelung nach europäischen Maßstäben zu überprüfen und ggf. den Umfang stark einzuschränken, u.U. mit rückwirkenden Effekten.

3) **Strompreiskompensation (SPK)**

Während die Möglichkeiten zur Stromsteuer und EEG-Befreiung bereits seit mehreren Jahren bestehen, sich ausschließlich auf Firmen in Deutschland beziehen und ausgiebig genutzt werden, handelt es sich bei der SPK um eine europäische Initiative, die den einzelnen Mitgliedsstaaten ausdrücklich erlaubt, Firmen aus bestimmten Industrie-segmenten Mehrkosten zurückzuerstatten, die diese beim Strombezug hatten, weil die Energieversorger die Kosten für den Erwerb von Emissionsrechten auf den Strompreis umgelegt haben. Da es sich hierbei um ein neues Element der Kostenminderung handelt, sei nun im Folgenden ausführlicher dargelegt, wer in Deutschland in den Genuss dieser Kostenminderung in Form einer Beihilfe kommen kann. Die Ausgestaltung der deutschen Regeln ist unter weitgehender Anpassung an die Vorgaben der Europäischen Kom. erfolgt.

Der Hintergrund der Strompreiskompensation (SPK) und die Förderung

Die Möglichkeit der Strompreiskompensation (SPK) wird beginnend mit dem Jahr 2013 eröffnet. Als Begründung gibt die Europäische Kommission an, dass durch den Wegfall der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten für die Stromerzeugung in der 3. Handelsperiode die Energieversorger die Kosten für den Erwerb von Emissionsrechten legitim auf den Strompreis aufschlagen dürfen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten dürfen deshalb in den Jahren 2013 bis 2020 für bestimmte Industriezweige bzw. für die Erzeugung bestimmter Produkte von den nationalen Regierungen aus allgemeinen Steuermitteln an die betroffenen Betriebe erstattet werden. Dabei handelt es sich um eine Kann-Leistung, die an das Vorhandensein eines hinreichend großen Topfes an Steuermitteln gebunden werden kann. Hierfür sind in Deutschland zunächst 350 Mio. Euro im Entwurf des Haushaltsplans 2014 vorgesehen. Wenn das Antragsvolumen die bestehenden Mittel übersteigt, ist evtl. eine anteilige Kürzung möglich. Jedoch kann dies erst geschehen, wenn alle Anträge vorliegen (also kein Windhund Verfahren). Die Erstattung der Förderung erfolgt nur auf Antrag und nur rückwirkend.

Das Antragsverfahren ist allerdings in höchstem Maße kompliziert und muss daher in seinen Grundzügen detaillierter beschrieben werden.

Die rechtlichen Grundlagen der SPK

Die SPK basiert auf der CO₂-Richtlinie der EU 2003/87/EG vom 13.10.2003 und deren Aktualisierung 2009/29/EG vom 23.04.2009. Hier im §10a, Abs.6 ist geregelt, dass die Mitgliedsstaaten die Mehrkosten des Stroms, die durch Zertifikatekäufe der Versorger entstehen, bestimmten Industriezweigen erstatten können.

Für die Erstattung ist in Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständig, welches am 23.07.2013 eine entsprechende ergänzte Förderrichtlinie erlassen hat, veröffentlicht als Bekanntmachung im Bundesanzeiger:

- *Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten)*

Schon der ausführliche Titel der Richtlinie lässt erahnen, dass es sich hier um ein recht kompliziertes Verfahren handeln dürfte, um in den Genuss einer Strompreiskompensation zu kommen.

Dies vor allem aber auch deswegen, weil für die Beantragung und für die Bewilligung das Umweltministerium zuständig ist, welches durch seine ausführende Behörde DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) in Deutschland die Förderanträge über ein Elektronisches Formularsystem FMS entgegen nimmt.

Dieses im Emissionshandel bereits bekannte umständlich zu handhabende System von elektronischen Formularen wird zusätzlich noch durch die Pflicht zur Nutzung einer Virtuellen Poststelle VPS aufgerüstet.

Die berechtigten Antragsteller der SPK

Die betroffenen Sektoren bzw. Teilsektoren wurden von der EU vorgegeben und sind in der Mitteilung der Kommission 2012/C 158/04 vom 5.6.2012 im Anhang 2 tabellarisch dargestellt („Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten nach 2012“), siehe Abdruck am Ende dieses Briefes.

Die unter NACE-Code angegebenen Nummern beziehen sich dabei auf die Rev. 1.1 dieses Codes.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um 13 Sektoren und 8 Teilsektoren der Industrie, aus deren Kreis die Kandidaten für eine Förderung kommen können. Ganz entscheidend hierfür ist, dass in Befolgung der EU-Leitlinie nur Sektoren/Teilsektoren beihilfeberechtigt sind, in denen Unternehmen beihilfefähige Produkte (Prodcom) herstellen.



Dies bedeutet also, dass es nicht darauf ankommt, ob das Unternehmen einer bestimmten Tätigkeit nach NACE zugeordnet ist, sondern ob diese ganz oder teilweise Produkte herstellt, die den entsprechenden Prodcom-Codes zugeordnet sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Unternehmen der Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel unterliegt oder nicht.

Größenordnung und Faktoren der Beihilfe

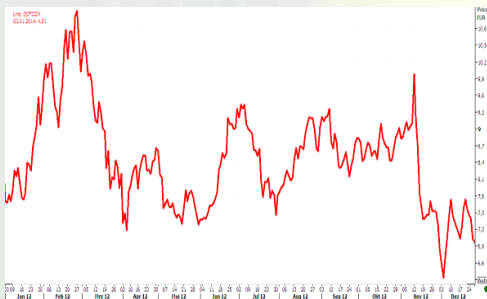
Bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe spielen vier bis fünf Faktoren eine Rolle. Dies sind:

- Intensität/Degression
- EUA-Preis
- CO₂-Emissionsfaktor
- Strommenge bzw. Produktionsmenge

Die 4-5 vorgenannten Faktoren ergeben eine Formel:
Höhe der Beihilfe = Intensität * EUA-Preis * CO₂-EF * Strommenge/Produktionsmenge

Die Faktoren im Einzelnen:

- a) **Intensität** - Die Beihilfe soll mit den Jahren abnehmen nach folgender Vorschrift:
„Die Beihilfeintensität darf in den Jahren 2013, 2014 und 2015 nicht mehr als 85 % der beihilfefähigen Kosten betragen, 2016, 2017 und 2018 nicht mehr als 80 % und 2019 und 2020 nicht mehr als 75 %.“
 Dies bedeutet, dass diese zwar für 2013 nur 85% beträgt, sich im Jahre 2020 aber immer noch 75% ergeben.
- b) **EUA-Preis** – Der EUA-Preis, der in die Formel eingeht, errechnet sich aus dem Durchschnitt des Börsenpreises im Jahr vor dem Beihilfejahr. Hierbei wird der Dezember-Terminkontrakt des Beihilfejahres genommen und zwar von der jeweils umsatzstärksten Terminbörse der EU (zurzeit die ICE-Börse in London). Von daher ergibt sich für das Beihilfejahr 2013 und dem Terminkontrakt DEC13 im Börsenjahr 2012 ein EUA-Durchschnittspreis von 7,94 Euro/t.



EUA-Preise in 2012 für den DEC13 mit 7,94 Euro/t (muss um ca. 40 Cent/t niedriger angesetzt werden, da hier eine DEC14 Kurve abgebildet ist)

Mit diesem preislichen Ansatz dürften die Antragsteller bei ihrem ersten Beihilfeantrag noch bestens bedient sein, wird sich dieser Ansatz doch im zweiten Jahr der Beihilfe für das Jahr 2014 glatt halbieren.

- c) **CO₂-Emissionsfaktor** - Der CO₂-Emissionsfaktor bei der Stromproduktion wird in den EU-Leitlinien in einer Tabelle IV

länderspezifisch vorgegeben und beträgt nach dieser Tabelle für Westeuropa 0,76 t CO₂/MWh.

- d) **Strommenge** - Dies ist die zur Produktion der beihilfefähigen Produkte aufgewandte anrechenbare Strommenge in MWh. Die anrechenbare Strommenge entspricht nur sehr bedingt der entsprechenden Stromverbrauchsmenge im Jahr, für die der Antrag gestellt wird. Vielmehr erfolgt ein Vergleich mit einer Basismenge, die sich aus dem mittleren Produktspezifischen Stromverbrauch der Jahre 2005 bis 2011 (vermindert um das verbrauchsschwächste Jahr) ergibt. Unter Umständen tritt im Antrag die Basismenge an die Stelle des tatsächlichen Jahresverbrauchs. Die Basismengen werden bei **Kapazitätserweiterungen** erhöht, dabei wird die Kapazitätserweiterung berechnet entsprechend der aus dem Emissionshandel bekannten Zuteilungsverordnung ZuV 2020.
- e) **Produktionsmenge** - In den Leitlinien wird für bestimmte Produkte ein zugehöriger spezifischer Stromverbrauch (Benchmarkwert) vorgegeben. In diesen Fällen wird in der Formel nicht der gemessene Stromverbrauch eingesetzt, sondern ein zulässiger Stromverbrauch wird aus der erzeugten Produktmenge errechnet und verwendet. Diese Benchmark-Werte sind im Anhang 1 des „Leitfadens zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten für das Jahr 2013“ der DEHSt angegeben.

Aus den vorgenannten Faktoren a-d) bzw. a-c) und e) wird die Beihilfe errechnet. Allerdings gibt es einen Selbstbehalt von rund 6.000 Euro, der sich daraus ergibt, dass die erste GWh Strom pro Jahr nicht berücksichtigt wird.

Nach vorläufigen unverbindlichen Berechnungen von Emissionshaendler.com liegt die Förderung für eine Anlage mit einem Jahres-Verbrauch von z. B. 20 GWh bei knapp 100.000 Euro für das erste Jahr 2013 bzw. bei **etwa 5 Euro pro MWh**. Die Minderungsfaktoren sind jedoch von Anlage zu Anlage bzw. Produkt zu Produkt unterschiedlich. Wenn man z. B. ein Unternehmen betrachtet, bei dem der Beihilfesatz ohne einen produktspezifischen Benchmark errechnet werden musste, dann kann die Beihilfe auch schon auf 4 Euro pro Megawattstunde sinken. Damit ist auch klar, dass es eine Schwankungsbreite gibt, die sich erst bei der genauen Berechnung eines jeden Einzelfalles herausstellen wird.

Ein großer Arbeitsaufwand steht vor dem Erfolg

Betreiber von Anlagen, die der Meinung sind, aufgrund der Tabelle in Anlage 2 der EU-Richtlinie (siehe Seite 3 dieses Infobriefes) in den Genuss der Beihilfe kommen zu können, sollten sich zunächst detailliert informieren, inwieweit sie mit ihren Produkten dafür in Frage kommen und beihilfefähig sind.

Bei der eigenen Einordnung in diese Liste der Anlage 2 ist unbedingt darauf zu achten, dass die dort angegebenen NACE-Nummern der Revision 1.1 der NACE-Liste entsprechen, während bei den Mitteilungen



der Landesämter über die Einstufung aktuell auf die Revision 2. der NACE-Liste Bezug genommen wird, die für den gleichen Gegenstand jeweils völlig andere Nummern verwendet. Hier ist die Verwendung einer korrekten Übersetzungs-Liste unerlässlich, ohne die falsche Codes ermittelt werden könnten, was dann zu einem ungewollten Verzicht auf eine attraktive Beihilfe führen kann.

Hauptaufgabe bei der Vorbereitung der Antragstellung ist die Ermittlung einer Strommenge bzw. einer Produktionsmenge für 2013 und einer Produktions-Basismenge aus den Jahren 2005-2011.

Um die für die Beihilfe anrechenbaren Strommengen für die berechtigten Produkte zu ermitteln (und von den nicht berechtigten Produkten oder allgemeinen Verbrauchsstellen zu separieren), müssen hergestellten Produkte in bis zu 4 Kategorien unterteilt werden:

- Beihilfefähige Produkte mit produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark ohne eine Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom gemäß der Formel Strommenge (MWh) = Benchmark (MWh/t Produkt) * Produktionsmenge (t Produkt)
- Beihilfefähige Produkte mit produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark mit einer Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom gemäß der Formel Strommenge (MWh) = Benchmark (t CO₂/t Produkt) * Umrechnungsfaktor (MWh/t CO₂) * Produktionsmenge (t Produkt)
- Beihilfefähige Produkte ohne produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark gemäß der Formel Strommenge (MWh) = Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor (0,8) * Stromverbrauch (MWh)
- Nicht beihilfefähige Produkte, wie z. B. weiterverarbeitete Produkte aus beihilfefähiger Produktion oder andere, nicht beihilfefähiger Produkte

Die Ermittlung und die Berechnung der geforderten beihilfefähigen Produktionsmenge bzw. des Stromverbrauches erfolgt auf der Basis der Produktmengen, die die Procom-Anforderung erfüllen. Diese werden nun aber verglichen mit einer „Basismenge“, die zuvor aufwendig ermittelt werden muss. Hierbei sind der Bezugszeitraum die Jahre 2005-2011 unter Berücksichtigung eventueller historischer Kapazitätserweiterungen, die nach ZuV2020 berechnet werden müssen und die Basismenge steigern können.

Jahr	Stromverbrauch (MWh)	Produktionsmenge (t)	Stromeffizienz (MWh/t)	Stromverbrauch (MWh)	Produktionsmenge (t)	Stromeffizienz (MWh/t)
2005						
2006						
2007						
2008						
2009						
2010						
2011						
2012						

Historische Strommengen nur für beihilfefähige Produkte im FMS

Der jedoch eigentlich mit Abstand größte Aufwand betrifft die Zusammenstellung von Daten, die bis zu 9 Jahre alt sind und im Betrieb aufgespürt, interpretiert, zusammengestellt, konsistent gemacht und abgegrenzt werden müssen. Die Zuordnung des beihilfefähigen Stromverbrauchs wird insbesondere dann schwierig, wenn die Stromverbrauchsmessung sowohl beihilfefähige als auch nicht beihilfefähige Produkte als Sammelwert umfasste. Eine ggf. rechnerisch hergeleitete Aufteilung muss dann in einem Methodenbericht detailliert dargelegt werden.

Erforderlicher Methodenbericht ist dem FMS beizufügen

Die zu ermittelnden Daten müssen dabei nicht nur bis in das Jahr 2005 zurückverfolgt werden, sondern sind auch im Rahmen der damaligen Emissionsberichterstattung von emissionshandlungspflichtigen Anlagen nie gefordert wurden. Dies bedeutet, dass diese Daten also für alle Antragsteller neu und rückwirkend aus den historischen betrieblichen Aufzeichnungen zusammengesucht werden müssen und damit auch nicht aus bisherigen Berichten oder Reports einfach herausgefiltert werden können. Hierbei ist zudem immer zu beachten, dass sich dies nur auf beihilfefähige Produkte bezieht. Energieaufwand, der zur Weiterverarbeitung dieser Produkte erforderlich ist, ist grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Alle erfassten Daten beziehen sich immer auf die Produkte einer Anlage und ergeben ein Berechnungselement pro Produkt. Mehrere Anlagen einer Firma können im Antrag zu einem Gesamtantrag zusammengeführt werden.

Die erstmalige Beantragung der Beihilfe erfordert für jedes Berechnungselement eine umfangreiche Basisdatenerfassung, die vollständig, konsistent und transparent dargestellt werden muss. Was dies bedeutet, wissen Betreiber von emissionshandlungspflichtigen Anlagen aus ähnlichen Anforderungen bei den Anträgen auf Zuteilung für die 3. Handelsperiode.

Eine etwas leichtere Aufgabe dürfte es dabei sein, dass für einen erfolgreichen Beihilfeantrag nachgewiesen werden muss, inwieweit der verwendete Strom des Jahres 2013 einen Kaufanteil von CO₂ enthalten hatte.



Insofern muss also ein Nachweis geführt werden, aus welchem Energiemix der Strom stammte (Stromkennzeichnung) und ob in diesem CO₂-Emissionen enthalten sind. Ein entsprechendes Dokument ist also vom Lieferanten rasch anzufordern und dem Antrag beizufügen. Klar wird hier auch, dass bei einem Anteil von Grünstrom oder bei einer Eigenstromerzeugung sich der Beihilfeantrag rasch weiter verkomplizieren dürfte.

Elektronische Antragstellung per FMS

Auch für die Beantragung der Beihilfe im Rahmen der Strompreiskompensation hat die DEHSt im Rahmen der bisherigen Formular-Management-Systeme eine neue Software für die Antragstellung entwickelt, die im Umfang und der Handhabung noch deutlich anspruchsvoller ist als diejenige bei den Zuteilungsanträgen für die 3. Handelsperiode. Da das SPK-FMS keine direkten Übernahmen aus früheren "CO₂"-Anträgen ermöglicht (z. B. die Einspielung von Basisdaten) ist der Aufwand der Erstellung der Anträge im FMS im Vergleich noch einmal deutlich höher anzusetzen.

Ist ein Beihilfeantrag für eine Anlage im FMS erfolgreich eingearbeitet worden (bzw. auch mehrere Anträge zusammengeführt in einem Gesamtantrag), muss dieser von einem unabhängigen Prüfer verifiziert werden. Dies ist jedoch nicht - wie aus dem Emissionshandel bekannt - ein "technischer Gutachter", sondern ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer. Dieser ist verpflichtet, den Antrag auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Eine entsprechende elektronische Bestätigung ist als Teil des FMS-Antrages an die DEHSt mitzusenden. Es sei hier an die allgemeine Regel erinnert, dass der Prüfer in keinem Falle bei der Erstellung des zu prüfenden Antrages mitwirken darf!

Termine und weitere Beihilfe-Voraussetzungen

Die Frist zur Antragstellung zur SPK Beihilfe für das Jahr 2013 begann am 02.01.2014. Das Fristende für die Abgabe ist der 30.05.2014. Nur im ersten Beihilfejahr beträgt die Antragsfrist 5 Monate. Dies ist ein Zugeständnis der DEHSt vor allem an Betreiber, die noch nicht mit einer Virtuellen Poststelle VPS vertraut sind bzw. noch nie ein elektronisches FMS ausgefüllt haben. Ab dem Beihilfejahr 2014 wird dann die Abgabefrist immer der 31.03. des Folgejahres sein. Damit ist dann auch klar, dass hier aus Sicht emissionshandlungspflichtiger Betreiber eine weitere termingebundene Arbeit in genau die Monate fällt, die bereits durch die Abgabe der Mitteilung zum Betrieb (MzB) und des Emissionsberichtes stark belastet sind.

Infobox

Projektschritte zu einem erfolgreichen Beihilfeantrag

Zu einem erfolgreichen Beihilfeantrag ist die richtige Reihenfolge nachfolgender Schritte Voraussetzung:

- a) **Ermittlung des Typs der Antragstellung:** Die Antragstellung basiert auf dem beihilfefähigen Produkt oder mehreren Produkten entsprechend der Liste mit dem Auszug aus dem NACE-Code. Dazu muss die Produktpalette im Einzelnen durchgegangen werden und systematisch mit der Liste verglichen werden. Diese Analyse ist unabhängig davon, welchem NACE-Code das gesamte Unternehmen im Zusammenhang mit der Emissionsberichterstattung zugeordnet wurde, weil die Beihilfe produktspezifisch gewährt wird.
- b) **Die Strukturierung der Anlage:** Entsprechend dem vorgeschriebenen Vorgehen für die Beantragung der Beihilfe muss jede Anlage in Produktions-Segmente aufgeteilt werden, die durch Produkte unterschiedlichen Charakters definiert sind. Es wird sodann ermittelt, ob es sich um Produkte mit Strom-Benchmark bzw. CO₂-Benchmark handelt, oder ob der zugeordnete Elektrizitätsverbrauch direkt aus den Messwerten bestimmt werden muss.
- c) **Ermittlung der Benchmark-Werte:** Ermittlung der Benchmark-Werte/spezifischen Stromverbräuche, die für die Antragstellung für die verschiedenen beihilfefähigen Elemente zugrunde zu legen sind.
- d) **Erstellung eines Schemas für die anlagenspezifische Datenerfassung:** Dieses Schema ist erforderlich, um im Archiv des Unternehmens gezielt die Daten aus den Jahren 2005 bis 2011 suchen zu lassen.
- e) **Die Datenerfassung:** Erfassung der historischen Daten 2005-2011 und für das Jahr 2013 und deren Umrechnung in Werte, die als Eingabe in das FMS benutzt werden können. Voraussetzung ist die Bereitstellung der jährl. Werte an Produktionsmenge/Stromverbrauch.
- f) **Die Berechnung der Basisproduktionsmenge bzw. des Basisstromverbrauchs:** Auswertung der Jahreswerte der Jahre 2005 bis 2011 nach den vorgeschriebenen Methoden der Leitlinie.
- g) **Die Berechnung der zu erwartenden Beihilfe-Höhe:** Das spezifische FMS ist nach Aussage der DEHSt so aufgebaut, dass es nach Eingabe aller relevanten Werte keine Berechnung der zu erwartenden Beihilfe für den Betreiber auswirft. Es ist für den Betreiber i.d.R. von Interesse, welchen finanziellen Effekt der Aufwand der Antragstellung erwarten lässt. Unter Anwendung der veröffentlichten Formeln wird diese Berechnung parallel zur Antragstellung durchgeführt.
- h) **Der Methodenbericht:** Erstellung eines Methodenberichtes, der die Vorgehensweise bei der Gewinnung der Produktionsdaten bzw. Stromverbrauchsdaten und die Genauigkeit der Erfassung dieser Daten detailliert und nachprüfbar beschreibt.
- i) **Dateneingabe in das Formular-Management-System:** Eingabe aller Stamm- und Anlagendaten sowie aller erarbeiteter fachlichen Daten der vorherigen Projektschritte in das FMS-Formular.
- j) **Optional:** Zusammenführung mehrerer Berechnungselemente und/oder mehrerer Anlagen in einem Gesamt-FMS
- k) **Übergabe Bearbeitungsrecht:** Vergabe des Bearbeitungsrechtes an den Wirtschaftsprüfer. Dieser prüft und wird wegen Rückfragen telefonische oder E-Mail-Kommunikation mit dem Betreiber aufnehmen um offene oder strittige Punkte zu klären. Dieser Vorgang wird sich gemäß der Erfahrung vergangener Jahre öfter wiederholen.
- l) **Bestätigung von unabhängiger Stelle (z.B. Wirtschaftsprüfer):** Nachdem der Prüfer die Konsistenz, Transparenz und Vollständigkeit der Daten geprüft hat signiert er das FMS, erstellt eine Zip-Datei und sendet diese über die VPS (Virtuelle Post Stelle) an den Betreiber
- m) **VPS Versand an die DEHSt:** Nach Erhalt der Zip-Datei vom Prüfer signiert der Betreiber seinerseits mit seiner Signaturkarte die Datei und übersendet diese per VPS bis zum 30.05.2014 an die DEHSt.

Die Projektschritte und deren fachliche/inhaltliche Details müssen bei eigener Bearbeitung von jedem Betreiber vollumfänglich verstanden sein. Der Verantwortliche muss zeitlich/organisatorisch in der Lage sein, die Daten zu beschaffen bzw. die Beschaffung intern zu koordinieren.

Gerne erstellt Ihnen Emissionshändler.com® ein Angebot für die Übernahme aller Arbeiten (außer zu Punkt l) und übernimmt die fachliche Unterstützung des vom Unternehmen festgelegten Wirtschaftsprüfers bei dessen Tätigkeit. Infos unter Freecall 0800-5906002 oder 030-398872110 und E-mail info@emissionshaendler.com.



Eine Besonderheit der Beihilfe zur Strompreiskompensation stellt die Beziehung zum Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dar. Im Falle eines erfolgreichen Beihilfeantrages zur

Strompreiskompensation reduzieren sich nachträglich die Stromkosten für das Antragsjahr, was dann dazu führen kann, dass damit die Grenze der Bruttowertschöpfung von 14 % unterschritten wird, die eine elementare Voraussetzung eines erfolgreichen EEG-Befreiungsantrages ist. Da dies finanziell in der Regel unbedingt zu vermeiden ist, müsste sich der potenzielle Antragsteller einer SPK dies mit eigener oder externer Hilfe vorher gut durchrechnen, um nicht später durch den Wegfall der EEG-Befreiung ein äußerst schlechtes Geschäft gemacht zu haben.

Fazit und Empfehlungen

Bei der Strompreiskompensation (SPK) handelt es sich um eine von der EU erlaubte Vergünstigung, deren Umsetzung in Deutschland auch bereits von dort bestätigt wurde. Eine spätere Anfechtung der Beihilfe aus Brüssel ist also hier nicht zu erwarten. Das Ziel der Beihilfe besteht darin, für bestimmte stromintensive Produktionsverfahren die Mehrkosten beim Stromeinkauf, die die Stromerzeuger für den Erwerb der Emissionsrechte auf den Strompreis umlegen, den herstellenden Unternehmen in Form einer Beihilfe aus Steuermitteln zurückzuerstatten. Die Strommenge, die der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegt wird, ist nach den vorgeschriebenen Berechnungsverfahren im Allgemeinen allerdings kleiner als der tatsächliche Verbrauch. Die Größenordnung der Beihilfe beträgt rund 4-5 Euro pro MWh, je nach Art der Anlage und ist damit um einen Faktor 10 kleiner als bei der Ermäßigung der EEG-Umlage.

Der Aufwand dafür, die Beihilfeanträge zu stellen, ist erheblich und fällt zudem für emissionshandlungspflichtige Anlagen noch in eine Zeit, in der die relevanten Bearbeitungskapazitäten wegen der Mitteilung zum Betrieb und dem Emissionsbericht bereits gefordert sind.

Trotzdem sollte auf das Stellen eines Antrages nicht verzichtet werden, wenn der relevante Stromverbrauch bei mehr als einigen GWh liegt. Dann ist ein positiver finanzieller Effekt auch

bei Vergabe der Bearbeitung an externe Berater zu erwarten. In diesem Falle sollte die Auswahl des Beraters sehr sorgfältig erfolgen, denn bei solch völlig neuen komplexen Problemstellungen sind oft Probleme zu erwarten, wenn die Qualifikation den Anforderungen nicht entspricht.

Nach erster Durchsicht des SPK-FMS ergibt sich eine Komplexität, die selbst erfahrene Berater - die sich mit

den elektronischen Antrags- und Berichtsverfahren der DEHSt auskennen - zusammenzucken lässt.

Ein neuer Berater, der die Vorgehensweisen der DEHSt bei den Erfordernissen des Emissionshandels nicht über die bisherigen CO₂-Handelsperioden kennen gelernt hat, dürfte hier aus mehreren Gründen eher überfordert sein. Unabdinglich für eine erfolgreiche Beratertätigkeit sind in diesem Falle Kenntnisse zu:

- Benchmarkwerten für zulässigen Stromverbrauch,
- NACE- und Prodcom-Codes in den diversen Versionen mit jeweils sehr unterschiedlicher Nummernzuordnung zu den gleichen Produkten,
- Basiswerte als Mittel- oder Median-Werte der Aufzeichnungen aus den Jahren 2005 bis 2011 mit vielen zusätzlichen Detail-Regelungen
- Handhabung des FMS beim Erstellen des Antrags, Übertragung des Bearbeitungsrechtes, an den Prüfer, Weiterleitung an die DEHSt

Selbst beim Studium des zugehörigen 67-seitigen Leitfadens der DEHSt wird das Verständnis über die nun notwendigen ersten Schritte eher nicht zu-, sondern abnehmen. Als Leseprobe sei hier das Kapitel 5 des Leitfadens empfohlen, dessen fachliches Verständnis absolute Voraussetzung ist, um eventuell ohne externe Hilfe einen Beihilfeantrag zu stellen. Auch die bei einer Informationsveranstaltung der DEHSt im Dezember 2013 anwesenden Teilnehmer - mehrheitlich Wirtschaftsprüfer und Anlagenbetreiber - kamen über ein Kopfschütteln meist nicht hinaus. Hier haben sich der Gesetzgeber und die umsetzende Behörde DEHSt in ihrer Kompliziertheit selbst um 200 % übertroffen!

Auch aus diesem Grunde ist ein rascher Beginn der Arbeiten bzw. eine rechtzeitige Beauftragung eines externen Spezialisten erforderlich. Keiner der Beihilfe beantragenden Betreiber sollte darauf setzen, dass ihm von Seiten des Wirtschaftsprüfers bei der Herangehensweise an die nun notwendigen Arbeiten Unterstützung gewährt wird. Mit hoher Sicherheit sind diese dazu fachlich nicht in der Lage und gesetzlich ist es zudem auch verboten. Zu den nun notwendigen Schritten die ein Betreiber einleiten muss, siehe Infobox Seite zuvor.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufs-



entscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

Herzliche Emissionsgrüße.

Michael Kroehnert

Anhang II

Sektoren bzw. Teilspektoren, bei denen angesichts der indirekten CO₂-kosten ex ante davon ausgegangen wird, dass ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-emissionen besteht

Für die Zwecke dieser Leitlinien können Anlagen von Beihilfempfängern nur dann mit staatlichen Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten nach Abschnitt 3.3 dieser Leitlinien gefördert werden, wenn sie in einen der folgenden Sektoren bzw. Teilspektoren fallen. Andere Sektoren bzw. Teilspektoren kommen für derartige Beihilfen nicht in Betracht.

	NA CE-Code (*)	Bezeichnung
1.	2742	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2.	1430	Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen
3.	2413	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
4.	2743	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
5.	1810	Herstellung von Lederbekleidung
6.	2710 272210	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen, nahtlose Stahlrohre
7.	2112	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
8.	2415	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
9.	2744	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
10.	2414	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
11.	1711	Baumwollaufbereitung und -spinnerei
12.	2470	Herstellung von Chemiefasern
13.	1310	Eisenerzbergbau
14.	24161039 24161035 24161050 24165130 24163010 24164040	Die folgenden Teilspektoren des Sektors „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“ (2416): Polyethylen niedriger Dichte (LDPE) Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) Polyethylen hoher Dichte (HDPE) Polypropylen (PP) Polyvinylchlorid (PVC) Polycarbonat (PC)
15.	21111400	Der folgende Teilsektor des Sektors „Herstellung von Holz- und Zellstoff“ (2111): Mechanischer Holzschliff

(*) Nach NA CE Rev.1.1: http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_NOM_DTL&StrNom=PRD_2010&StrLanguageCode=DE&IntPCKey=8&StrLayoutCode=HIERARCHIC